

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

402. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gait Diagnostics and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium bietet den Mitgliedern eines multiprofessionellen Behandlungsteams von Menschen mit Gangstörungen die Möglichkeit, erweiterte klinische Kompetenzen, aktuelle diagnostische und behandlungstechnische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Das Weiterbildungsstudium richtet sich an Mediziner_innen, Sportwissenschaftler_innen, Biomechaniker_innen, Physiker_innen, Physiotherapeut_innen, Ergotherapeut_innen, etc.

Eine weitere Zielsetzung des Weiterbildungsstudiums ist es, Personen verschiedener Berufsgruppen zusammenzuführen und durch die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die Biomechanik, Motorik, Physiologie und Pathologie des menschlichen Gangbildes identifizieren.
- die Diagnostik, Analyse und Therapie der Erkrankungen des menschlichen Bewegungsapparates und des Gangbildes darstellen.
- die Einsatzmöglichkeiten der instrumentellen und physiotherapeutischen Ganganalyse im Sport sowie in der Orthopädie/Neurologie/Neuroorthopädie darstellen.
- Ergebnisse von Ganganalysen interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Physiotherapie, Sportwissenschaft, Biomechanik, Physik oder vergleichbare Fachrichtung
sowie
- (2) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 7. Aufbau

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Gangdiagnostik und -therapie	3
2. Anatomie und Pathophysiologie - Schwerpunkt Gangdiagnostik und -therapie	9
3. Bewegungsanalyse	6
4. Neurorehabilitation	6
5. Gangdiagnostik bei neuroorthopädischen Erkrankungen und deren Behandlung	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Klinische Anwendung in der Neurologie	6
8. Klinische Anwendung in der Orthopädie	6
9. Klinische Anwendung in der Neuroorthopädie	6
10. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
11. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
12. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
13. Forschungsmethoden	6
Praktikum	15
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	18
Summe	120

In Modul „Behandlungsplanung und Falldiskussion“ besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen.

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Kolloquium zur Masterarbeit
- c) Das Verfassen und die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Defensio

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_ der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.